

Az.: 1 A 147/15
4 K 50/12

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der
vertreten durch den Geschäftsführer

prozessbevollmächtigt:

- Klägerin -
- Berufungsklägerin -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Sächsische Landesamt
für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

wegen

Fördermitteln
hier: Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Oberverwaltungsgericht Heinlein aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 9. März 2017

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 30. April 2014 - 4 K 50/12 - geändert.

Der Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheids vom 10. März 2008 (Nr. 5) des Staatlichen Amts für Landwirtschaft und Gartenbau mit Fachschule für Landwirtschaft Großenhain in der Gestalt des Widerspruchsbescheids (Nr. 3) des Sächsischen Landesamts für Landwirtschaft und Geologie vom 8. Dezember 2011 verpflichtet, dem Kläger die im weiteren beantragte Betriebsprämie für 6,45 ha zu gewähren nebst 0,5 % Zinsen pro Monat seit dem 11. Januar 2012.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen. Die Zuziehung des Prozessbevollmächtigten im Vorverfahren wird für notwendig erklärt.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Klägerin begehrt über die bewilligte Betriebsprämie i. H. v. 210.560,10 € hinaus eine weitere Betriebsprämie für die tatsächliche Nutzung einer Fläche über 6,45 ha zuzüglich 0,5 % Zinsen ab Rechtshängigkeit.
- 2 Sie beantragte am 10. Mai 2006 beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Gartenbau mit Fachschule für Landwirtschaft Großenhain (nachfolgend: AfL Großenhain) eine Betriebsprämie (508,55 ha und 0,87 ha Landwirtschaftselemente) und Ausgleichszulage für benachteiligte Flächen sowie die Aktivierung von Zahlungsansprüchen.
- 3 Mit Schreiben vom 10. Juli 2006 bat das AfL Großenhain unter Hinweis auf Flächendifferenzen nach einem durchgeführten Flächenabgleich in der Zentralen InVeKos-Datenbank (ZID) um Überprüfung und Anpassung der Feldblöcke. Nach Gesprächen mit der Klägerin und der Agrargenossenschaft e. G. erfolgte eine Schlagteilung.

- 4 Mit Bescheid vom 14. Dezember 2006 gewährte das AfL der Klägerin eine Betriebsprämie i. H. v. 205.846,38 €; im Übrigen lehnte es den Antrag ab (Nr. 4).
- 5 Die Klägerin legte am 15. Januar 2007 Widerspruch ein und reichte später ein rechtskräftiges Urteil des Amtsgerichts Bautzen vom 23. März 2007 - 30 XV 0019/06 - über Nutzungsrechte an einer Fläche von 12,78 ha ein.
- 6 Mit Bescheid vom 10. März 2008 hob das AfL Großenhain seinen Bescheid vom 14. Dezember 2006 auf und gewährte der Klägerin unter Berücksichtigung einer Nachbewilligung eine Betriebsprämie von insgesamt 210.089,82 €. Im Übrigen lehnte es den Antrag hinsichtlich der Betriebsprämie für eine Fläche von 30,30 ha weiterhin ab (Nr. 5).
- 7 Die Klägerin legte mit Anwaltsschreiben vom 17. März 2008 Widerspruch ein.
- 8 Das Sächsische Landesamt für Landwirtschaft und Geologie änderte mit Widerspruchsbescheid vom 8. Dezember 2011, zugestellt am 13. Dezember 2011, den Bescheid des AfL und bewilligte der Klägerin eine Betriebsprämie i. H. v. 210.560,10 € (Nr. 1); im Übrigen wies es den Widerspruch zurück (Nr. 3). Die Klägerin habe für das Antragsjahr 2006 einen Anspruch auf eine Betriebsprämie für weitere 23,85 ha. Für die darüber hinaus beantragte Betriebsprämie für Flächen über 6,45 ha sei der Widerspruch unbegründet, da die Voraussetzungen des Art. 44 VO (EG) Nr. 1782/2003 i. V. m. Art. 2 VO (EG) Nr. 795/2004 bzw. VO (EG) Nr. 796/2004 mangels eines Nutzungsrechts der Klägerin nicht erfüllt seien. Die Fläche von 6,45 ha habe der Klägerin nicht als Betriebsinhaberin zur Verfügung gestanden.
- 9 Die daraufhin am 10. Januar 2012 erhobene Verpflichtungsklage hat das Verwaltungsgericht Dresden mit Urteil vom 30. April 2014 - 4 K 50/12 -, zugestellt am 10. Juni 2014, abgewiesen hat. Der Klägerin stehe ein Anspruch auf Gewährung einer weiteren Betriebsprämie nicht zu. Gem. Art. 36 Abs. 1 VO (EG) Nr. 7182/2003 i. V. m. Art. 44 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1782/2003 gehöre eine Fläche nur zum Betrieb des Landwirts, wenn er befugt sei, diese zu verwalten. Das sei hier nicht der Fall, da die Feldstücke F1..., F2..., F3... und F4... nach dem rechtskräftigen Urteil des Amtsgerichts Bautzen vom 4. Juli 2008 - 30 XV 0016/06 - (bestätigt durch das Urteil

des OLG Dresden vom 11. August 2010 - U XV 1307/08 -) aufgrund der fristgerechten Kündigung des Pachtvertrags durch den Verpächter mit Ablauf des 31. August 2005 von der Klägerin herauszugeben gewesen seien.

10 Auf den Antrag der Klägerin hat der Senat die Berufung gem. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO mit Beschluss vom 3. März 2015 - 1 A 301/14 -, zugestellt am 26. März 2015, zugelassen.

11 Die Klägerin macht geltend, sie habe einen Anspruch auf eine weitere Betriebsprämie für 6,45 ha. Entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts sei eine Nutzungsbefugnis nicht erforderlich; nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 14. Oktober 2010 - C 61/09 - genüge vielmehr die tatsächliche Flächenbewirtschaftung. Die abweichende Auslegung von Art. 44 Abs. 2 VO (EG) 1782/2003 durch das Verwaltungsgericht sei auch nicht interessengerecht. Sie verhindere eine Überprüfung der Wirksamkeit der Kündigung vor den Zivilgerichten, weil sich das Prozessrisiko des Pächters verdopple. Ein Pächter müsste nicht nur gegen die Kündigung zivilrechtlich vorgehen, sondern darüber hinaus einen Schadensersatzprozess gegen den unberechtigt kündigenden Verpächter klagen. Der Zinsanspruch folge aus § 14 Abs. 2 Satz 1 MOG i. V. m. §§ 236, 238 AO.

12 Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 30. April 2014 - 4 K 50/12 - zu ändern und den Beklagten unter Aufhebung seines Bescheids vom 10. März 2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 8. Dezember 2011 zu verpflichten, der Klägerin eine weitere Betriebsprämie über den Betrag von 210.560,10 € hinaus für die Fläche von 6,45 ha nebst 0,5 % Zinsen pro Monat ab Rechtshängigkeit zu gewähren.

13 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

14 Die Klägerin habe keinen Anspruch auf weitere Betriebsprämienzahlungen für 6,45 ha. Für die Aktivierung eines Zahlungsanspruchs gem. Art. 36 i. V. m. Art. 44 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sei die tatsächliche Nutzung der Fläche und die Befugnis des Landwirts zur Nutzung maßgeblich. An letzterer fehle es hier.

- 15 Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakten (2 Bände) und den zugrundeliegenden Behördenvorgang (1 Ordner) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

- 16 Die zulässige Berufung der Klägerin ist begründet.
- 17 Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Unrecht abgewiesen. Der teilweise angefochtene Bescheid des Beklagten vom 10. März 2008 in der Fassung seines Widerspruchsbescheids vom 8. Dezember 2011 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Sie hat einen Anspruch auf die beantragte Betriebsprämie für den Zeitraum ab dem 1. Oktober 2005 (Beginn des 10-Monatszeitraumes) für eine Fläche von 6,45 ha, so dass der Beklagte zur Gewährung dieser Beihilfe zu verpflichten war (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).
- 18 Der Anspruch der Klägerin ergibt sich aus Art. 36 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1782/2003 i. V. m. Art. 44 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1782/2003.
- 19 Gemäß Art. 36 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1782/2003 werden Beihilfen im Rahmen der Betriebsprämienregelung auf der Grundlage von Zahlungsansprüchen nach Kapitel 3 entsprechend der Hektarzahl beihilfefähiger Flächen i. S. des Artikels 44 Abs. 2 der VO gezahlt. Gemäß Art. 44 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1782/2003 gibt jeder Zahlungsanspruch zusammen mit je einem Hektar beihilfefähiger Fläche Anspruch auf Zahlung des mit dem Zahlungsanspruch festgesetzten Betrags. Eine „beihilfefähige Fläche“ ist nach Art. 44 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1782/2003 jede landwirtschaftliche Fläche des Betriebs, die als Ackerland oder Dauergrünland genutzt wird, ausgenommen sind die für Dauerkulturen, Wälder oder nicht landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzten Flächen.
- 20 Voraussetzungen einer „beihilfefähigen Fläche“ sind damit das Vorliegen einer landwirtschaftlichen Fläche, deren Nutzung für landwirtschaftliche Tätigkeiten sowie die Zugehörigkeit der Fläche zum Betrieb des Betriebsinhabers. Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

- 21 Die Einordnung der verfahrensgegenständlichen 6,45 ha als landwirtschaftliche Flächen und deren Bewirtschaftung durch die Klägerin in dem hier maßgeblichen Zeitraum steht zwischen den Beteiligten im Berufungsverfahren außer Streit und entspricht auch der im Flächenverzeichnis dokumentierten Bewirtschaftung (Winterrogen bzw. Wiese).
- 22 Im Weiteren hat die Klägerin die vorgenannte Fläche in dem hier maßgeblichen Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis 31. Juli 2006 (Art. 44 Abs. 3 Satz 2 [EG] Nr. 1782/2003) auch als Betriebsinhaberin bewirtschaftet.
- 23 Betriebsinhaber i. S. d. Verordnung ist u. a. eine natürliche Person, deren Betrieb sich im Gebiet der Gemeinschaft gem. Art. 299 des Vertrags befindet und die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt (Art. 2 Buchst. a VO [EG] 1782/2003). Als „Betrieb“ wird die Gesamtheit der vom Betriebsinhaber verwalteten Produktionseinheiten bezeichnet, die sich im Gebiet desselben Mitgliedstaats befinden (Art. 2 Buchst. b VO [EG] 1782/2003). Die Klägerin übte unstreitig eine landwirtschaftliche Tätigkeit aus, die in Bezug auf die 6,45 ha durch ein Pachtverhältnis, das für den Zeitraum vom 1. September 1993 bis zum 31. August 2005 für die Dauer von zwölf Jahren geschlossen worden war, begründet worden war. Der Annahme einer Flächenbewirtschaftung durch die Klägerin als Betriebsinhaberin steht nicht entgegen, dass das Pachtverhältnis vom Verpächter zum 31. August 2005 gekündigt worden war und sich die Kündigung im Nachhinein (ex tunc) im Ergebnis eines über zwei Instanzen geführten Zivilrechtstreits durch das im August 2010 verkündete Berufungsurteil des Oberlandesgerichts Dresden als wirksam herausgestellt hat.
- 24 Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die Frage der Wirksamkeit der Kündigung im hier maßgeblichen Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis 31. Juli 2006 zivilrechtlich zunächst offen war, und eine abschließende Klärung erst durch das Urteil des Oberlandesgerichts Dresden vom 11. August 2010 - U XV 1307/08 - nach einer Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung und Durchführung einer weiteren Beweisaufnahme im Berufungsverfahren - erfolgen konnte. Die flächenbezogene Beihilfe knüpft vorrangig an tatsächliche Umstände - hier: die tatsächliche Bewirtschaftung - an, d. h. die Befugnis zum Bewirtschaften wird letztlich

vorausgesetzt wird, da Art und Umfang dieser tatsächlich Bewirtschaftung das Maß der Förderung bestimmen (vgl. SächsOVG, Senatsurt. v. 27. August 2015 - 1 A 506/13 -, juris Rn. 20 und Senatsbeschl. v. 26. November 2011 - 1 A 453/09 -, juris Rn. 6). Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Danach ist für die Frage, ob es sich bei einer bestimmten Fläche um einen Teil des Betriebs des Landwirts handelt, grundsätzlich nur von Bedeutung, dass der Landwirt hinsichtlich der fraglichen Fläche über eine gewisse Selbständigkeit und hinreichende Entscheidungsbefugnis zur Ausübung der fraglichen landwirtschaftlichen Tätigkeiten verfügt (EuGH, Urt. v. 14. Oktober 2010 - C-61/09 -, juris Rn. 58 und 62). Es ist danach aber nicht erforderlich, dass ein rechtlich gesichertes Pachtverhältnis besteht. Flächen gehören nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nämlich auch dann zum Betrieb des Betriebsinhabers, wenn er zum Zweck der Ausübung seiner landwirtschaftlichen Tätigkeit befugt ist, die Flächen zu verwalten. Dies ist anzunehmen, wenn er hinsichtlich der Flächen über eine hinreichende Selbstständigkeit bei der Ausübung seiner landwirtschaftlichen Tätigkeit verfügt (EuGH, Urt. v. 2. Juli 2015 - C-684/13, juris Rn. 58 und v. 14. Oktober 2010 a. a. O., juris Rn. 55).

25 Diese Voraussetzungen lagen hier vor, denn die Klägerin war im Anschluss an den für zwölf Jahre geschlossenen Pachtvertrag auch im Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis zum 31. Juli 2006 unstreitig in der Lage, die Flächen weiter zu bewirtschaften. Sie konnte dabei über die Art und den Umfang der Bewirtschaftung, d. h. die maßgeblichen Grundlagen zur Bestimmung der Beihilfe im konkreten Fall entscheiden, da sie unter Berücksichtigung des hier vorliegenden Sachverhalts unstreitig - wie in der mündlichen Verhandlung bestätigt - unmittelbarer Besitzer der seit dem 1. September 1993 gepachteten landwirtschaftlichen Flächen war, die als Wiese oder zum Anbau von Winterroggen genutzt wurden. Die Klägerin hatte sich die Besitzerstellung auch nicht angemaßt, sondern diese aufgrund des noch schwebenden Rechtsstreits über die Wirksamkeit der Kündigung weiterhin inne.

26 Jedenfalls nach den Zielsetzungen der unionsrechtlichen Regelungen über flächenbezogene Beihilfen steht das nationale Recht einer solchen Auslegung nicht entgegen (anders BayVGH, Beschl. v. 23. Januar 2017 - 13a ZB 15.1753 -, juris Rn. 4), zumal ein Pächter nach § 596 Abs. 1 BGB verpflichtet ist, die Pachtsache nach

Beendigung des Pachtverhältnisses in dem Zustand zurückzugeben, der einer bis zur Rückgabe fortgesetzten ordnungsgemäßen Bewirtschaftung entspricht und eine nachwirkender Vertragspflicht zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung auch im Fall einer verspäteten Rückgabe besteht.

- 27 Der Zinsanspruch folgt aus § 14 Abs. 2 MOG i. V. m. § 236 Abs. 1 AO.
- 28 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Hinzuziehung des Prozessbevollmächtigten der Klägerin im Vorverfahren ist gem. § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO für notwendig zu erklären, weil sich ein vernünftiger Bürger mit gleichem Bildungs- und Erfahrungsstand bei der gegebenen Sachlage eines Rechtsanwalts oder sonstigen Bevollmächtigten bedient hätte (vgl. BVerwG, Urt. v. 6. November 1985 - 8 C 115.83 -, juris Rn. 10).
- 29 Die Revision ist zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsEJustizVO einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein

Beschluss

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird nach Anhörung der Beteiligten auf 5.000 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47, § 52 Abs. 2 GKG.
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein